



Vorlage Nr.: 70/167

09.11.2007

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umwelt- fragen und Bauangelegenheiten	Dezernentin V	29.11.2007	4
Kreisausschuss	Dezernentin V	10.12.2007	2

Widerspruch des Landschaftsbeirates gegen die Errichtung eines temporären Parkplatzes in Herten in der Ried

Beschlussvorschlag: Der Ausschuss hält den Widerspruch des Landschaftsbeirates gegen die beabsichtigte Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz zur Errichtung eines temporären Parkplatzes in Herten in der Ried für unberechtigt.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Antragsteller betreibt auf seinem Hofgrundstück in Herten einen Hofladen, um seine Produkte aus der Landwirtschaft entsprechend zu vermarkten.

In der Hochsaison führt er verschiedene Veranstaltungen auf der Hoflage durch, die zu einem erhöhten Parkraumbedarf führen (z.B. Spargeltage und Erdbeeren zum selberpflücken). Darüber hinaus werden Veranstaltungen durchgeführt, bei denen eine überregionale Resonanz erzielt wird und somit auch entsprechende Besucherzahlen erreicht werden. Für diese Veranstaltungen (z.B. Erntedank und Dreschfest), wird ebenfalls Parkraum benötigt.

Diese zusätzlichen Parkflächen befinden sich in der Nähe des Hofes und sollen temporär als Parkflächen genutzt werden.

Der in diesem Verfahren vom Landschaftsbeirat abgelehnte **Parkplatz II** (siehe Anlage 1) wird im Laufe des Jahres als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt und nur zu speziellen Veranstaltungen als Parkfläche benötigt. Die Kapazität beträgt ca. 400 Plätze. Da diese Flächen auch weiterhin als Nutzflächen der Landwirtschaft betrieben werden sollen, sind nur kleinere Befestigungsmaßnahmen geplant, wie Walzen der Oberfläche oder kurzfristige Graseinsaat.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez. Kahrs-Ude	Gez. Gobrecht	Gez. Butz	Gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Somit sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen. Entlang des Baches wird ein Streifen von rd. 25 Metern Breite freigehalten, damit keine Fahrzeuge darauf parken können.

Als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Landschaftsgesetzes soll entlang des Bachlaufes ein ca. 2 m breiter Streifen als Ackerfläche aus der Bewirtschaftung genommen und als Grünland eingesät werden. Ziel ist eventuelle Verunreinigungen nicht bis in die Nähe des Baches gelangen zu lassen. Solange die temporäre Nutzung der Fläche als Parkplatz erfolgt, wird dieser Streifen ganzjährig unterhalten.

Da das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 61 (Marler Flachwellen – Loemühle) liegt, ist eine Befreiung von den innerhalb des Landschaftsschutzgebietes geltenden Geboten und Verboten erforderlich. Nach § 69 Abs.1 Landschaftsgesetz NRW kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine solche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Auf Grundlage des vorgelegten Parkplatzkonzeptes beabsichtigt die Untere Landschaftsbehörde diese Befreiung zu erteilen.

Gemäß Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landschaft vom 11.04.1990 ist der Landschaftsbeirat vor Befreiungen von naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten gemäß § 69 Landschaftsgesetz zu hören.

Mit Schreiben vom 01.10.2007 hat die Untere Landschaftsbehörde daher den Landschaftsbeirat beteiligt.

Mit seiner Stellungnahme vom 22.10.2007 (s. Anlage 2) hat der Landschaftsbeirat dieser beabsichtigten Befreiung wie folgt widersprochen:

„Die Nutzung des Parkplatzes II lehnen wir grundsätzlich ab, da die hierfür vorgesehene Fläche direkt in der Nähe des Naturschutzgebietes Loemühlenbach und im Randbereich von in NRW schutzwürdigen Böden liegt.

Da zum Erreichen dieser Fläche ohnehin ein Shuttledienst vorgesehen ist, sehen wir nicht die Notwendigkeit, gerade diese NSG- und bachtalnahe Fläche zu nutzen. Anstelle des Parkplatzes II sollten die vorhandenen öffentlichen Parkplätze der Stadt Herten am Kommunalfriedhof und an der Sportanlage Nord genutzt werden und von hier aus der Shuttledienst erfolgen.“

Gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann der Landschaftsbeirat einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.